



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 31/2024 vom 01.11.2024

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	4
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 4254/2023/71) -	4
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 4158/2023/71) -	5
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz – 63 DH 0744/2023/71 – über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)	7
Bekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 33 – Diepholz-Nienburg I 8	
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	12
Stadt Diepholz	12
Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich Grafftage ..	12
Stadt Bassum	14
Jahresabschluss 2021	14
Stadt Syke	14
Lärmaktionsplan der Stadt Syke – 4. Stufe Bekanntmachung des Inkrafttretens der 4. Stufe des Lärmaktionsplanes	14
Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke	15
Stadt Sulingen	24
Einziehung einer öffentlichen Straße.....	24

Stadt Twistringen	25
Bauleitplanung der Stadt Twistringen; 3. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen mit Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Bebauungsplan Nr. 26-(100/117) „Am Delmequell“ –Ortschaft Twistringen.....	25
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Flecken Lemförde	26
Satzung des Flecken Lemförde über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	26
Gemeinde Marl	27
5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Marl	27
Satzung der Gemeinde Marl über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	27
Samtgemeinde Barnstorf – Flecken Barnstorf	28
Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2024	28
Gemeinde Barnstorf	30
Bebauungsplan Nr. 40 „Ortskern (3. Änderung) der Gemeinde Barnstorf	30
Gemeinde Drentwede	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2024.....	31
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	33
117. Flächennutzungsplanänderung	33
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen	34
Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/38) „Moor – Teilbereich, für den eine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wurde“ – 1. Änderung	34
Samtgemeinde Rehden – Gemeinde Barver	35
Jahresabschluss 2022	35
Samtgemeinde Siedenburg	36
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2024	36
Samtgemeinde Schwaförden	38
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2024	38
Gemeinde Affinghausen	39
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2024	39
Gemeinde Ehrenburg	41
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2024	41
Gemeinde Neuenkirchen	42
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2024	42
Gemeinde Scholen	44
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2024	44
Gemeinde Schwaförden	45
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2024	45
Gemeinde Sudwalde	47
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2024	47

Gemeinde Stuhr	49
Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr für das gesamte Gemeindegebiet 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Heiligenrode“ Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	49
Amtliche Bekanntmachung über die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Stuhr gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionsplan – Runde 4 Hauptverkehrsstraßen (Fortschreibung Runde 3) für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Stuhr	50
Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Stuhr	51
Gemeinde Wagenfeld	52
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 57 "Am Gottesgraben"	52
C Bekanntmachungen anderer Stellen	54
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	54
Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger Land Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2793	54

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 4254/2023/71) -

Der Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22 in 27305 Bruchhausen-Vilsen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 17.10.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer WEA des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,00 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Nennleistung von 6,0 MW bei einer Gesamthöhe von 249,50 m.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 11.11.2024 bis einschl. 25.11.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 25.11.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 15.12.2023 wird nach §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Wachendorf
Flur	10
Flurstück	110/2

eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von einer WEA des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,00 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Nennleistung von 6,0 MW bei einer Gesamthöhe von 249,50 m.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an bestehende Wirtschaftswege oder Straßen erfasst. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gem. § 63 Abs. 2 BImSchG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 4158/2023/71) -

Der WWSE - Windpark Wagenfeld Süd Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Auf den Moorhölen 7 in 49419 Wagenfeld, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 23.09.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung u. Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 11.11.2024 bis 25.11.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-
lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und
kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 25.11.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben
haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug ge-
nommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den
Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 15.12.2023 wird nach §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutze vor schäd-
lichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche
Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit gel-
tenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bun-
des-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Ver-
ordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Wagenfeld	Wagenfeld	Wagenfeld	Wagenfeld	Wagenfeld	Wagenfeld	Wagenfeld
Flur	45	45	45	45	45	45	59
Flurstück	32/2	30	26	6	13	17/3	44

7 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von 7 WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von je-
weils 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160 m bei einer
Gesamthöhe von 246,60 m

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung
nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu
betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder
Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der
Genehmigung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sie die in den Antragsunterlagen darge-
stellte Zuwegung bis zum Anschluss an bestehende Wirtschaftswege oder Straßen erfasst. Die Netz-
anbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung hat Konzentrationswirkung, so dass neben ihr keine weiteren Genehmigungen
erforderlich sind. Sie ersetzt insbesondere folgende Genehmigungen:

1. Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung der WEA 2 und den Teilflächen der Kran-
fläche und der temporären Montage- und Lagerflächen im Überschwemmungsgebiet „Flöthe“,
2. Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung der WEA 6 und einer Teilflächen der
temporären Lagerfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Flöthe“,
3. Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung der WEA 7 und einer Teilfläche der tem-
porären Lagerfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Flöthe“,

4. Genehmigung nach § 78 a Abs. 2 WHG für die WEA 2 erforderliche Retentionsausgleichsmulde im Überschwemmungsgebiet „Flöthe“.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz – 63 DH 0744/2023/71 – über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Errichtung und Betrieb von insgesamt 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW, hiervon eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 119,80 m bei einer Gesamthöhe von 199,80 m und 4 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 166,60 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m

Die Windpark Abbenhausen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen beantragt nach § 4 und 10 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.1, Buchstabe G, die Genehmigung zur Errichtung und des Betriebes von 5 Windenergieanlagen auf den Betriebsgrundstücken der

Gemarkung	Abbenhausen	Abbenhausen	Abbenhausen	Abbenhausen
Flur	4	5	6	8
Flurstück	2/3	4/3	14/1	3/2
Grundstück	Twistringen, ~			

Der Antrag beinhaltet die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW, hiervon eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 119,80 m bei einer Gesamthöhe von 199,80 m und 4 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 166,60 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Der auf den 02.12.2024, ab 10.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2 in 49356 Diepholz festgesetzte Erörterungstermin findet gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) nicht statt. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen.

Der Text dieser Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz und im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad <amtliche Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Falldorf

Bekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 33 – Diepholz-Nienburg I

1. Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 28. September 2025 frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 33 – Diepholz-Nienburg I sind bei mir (Kreishaus, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz), die Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin (Postanschrift: Schiffgraben 12, 30159 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, 30169 Hannover) einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am Montag, dem 21.07.2025, um 18.00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 23.06.2025, bis 18.00 Uhr

der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. **Kreiswahlvorschläge** sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer

Versammlung der im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich von den entsprechenden Personen analog zu § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 BWO gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO). Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben. Bei Parteien ist dies deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlagen 17 und 18 zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a BWO) sowie eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

3. Die **Landesliste** soll nach dem Muster der Anlage 20 zu § 39 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Sie muss enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Landesliste soll ferner Namen und Anschriften sowie Telefonnummern und E-Mailadressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BWO i. V. m. Anlage 20).

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Es kann nur vorgeschlagen werden, wer nicht als Bewerberin oder Bewerber nach § 20 Abs. 3 BWG (anderer Kreiswahlvorschlag nicht von einer Partei) vorgeschlagen ist. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen Partei als in der die Landesliste einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Land oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die nach § 27 Abs. 5 BWG entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 39 Abs. 2 BWO).

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG) müssen außerdem von mindestens 2.000 im Land Niedersachsen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 BWG). Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei der Landeswahlleiterin angefordert werden können. Bei der Anforderung dieser Formblätter ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem ist die Aufstellung der Landesliste in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 BWG zu bestätigen.

Der Landesliste sind gemäß § 39 Abs. 4 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind und es sich bei ihnen nicht um eine Bewerberin oder einen Bewerber in einem anderen Kreiswahlvorschlag nach § 20 Abs. 2 BWG handelt (Anlage 22 zu § 39 Abs. 4 Nr. 1 BWO),
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlagen 23 und 24 zu § 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner (Anlage 21 zu § 39 Abs. 3 BWO), sofern die Landesliste von mindestens 2.000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landesliste weise ich im Übrigen auf § 27 BWG und § 39 BWO hin.

4. Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke sind bei der Landeswahlleiterin, die für die Einreichung eines Kreiswahlvorschlags erforderlichen Vordrucke bei mir erhältlich. Ich empfehle jedoch, das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin im Internet zu nutzen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal hilft dabei, einen Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei auszufüllen. Das Kandidatenportal ist erreichbar unter

<https://service.bundeswahlleiterin.de/kandidatenportal/> .

Zugangsdaten für das Kandidatenportal zur Einreichung einer Landesliste sind auf Nachfrage bei der Landeswahlleiterin erhältlich; Zugangsdaten zur Einreichung eines Kreiswahlvorschlags werden von mir herausgegeben.

5. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. So ist es insbesondere nicht möglich, die Unterlagen für eine Landesliste oder einen Kreiswahlvorschlag elektronisch über das Kandidatenportal bei der Landeswahlleiterin oder bei mir einzureichen. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis Montag, 21.07.2025 (= 69. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr beim zuständigen Wahlorgan vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Diepholz, 23.10.2024

gez. Korfage

Kreiswahlleiterin des
Bundestagswahlkreises 33 – Diepholz-Nienburg I

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich Graftlage

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 11.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Bereich des neuen Bebauungsplans Nr. 112 „Graftlage“ sowie entlang der „Fliegerhorstbahn“ behält sich die Stadt Diepholz die gewerbliche Entwicklung gemäß des Stadtentwicklungsplanes aus 2023 vor.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte im Maßstab 1:6.000 umrandeten Flächen sind von den städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

§ 3

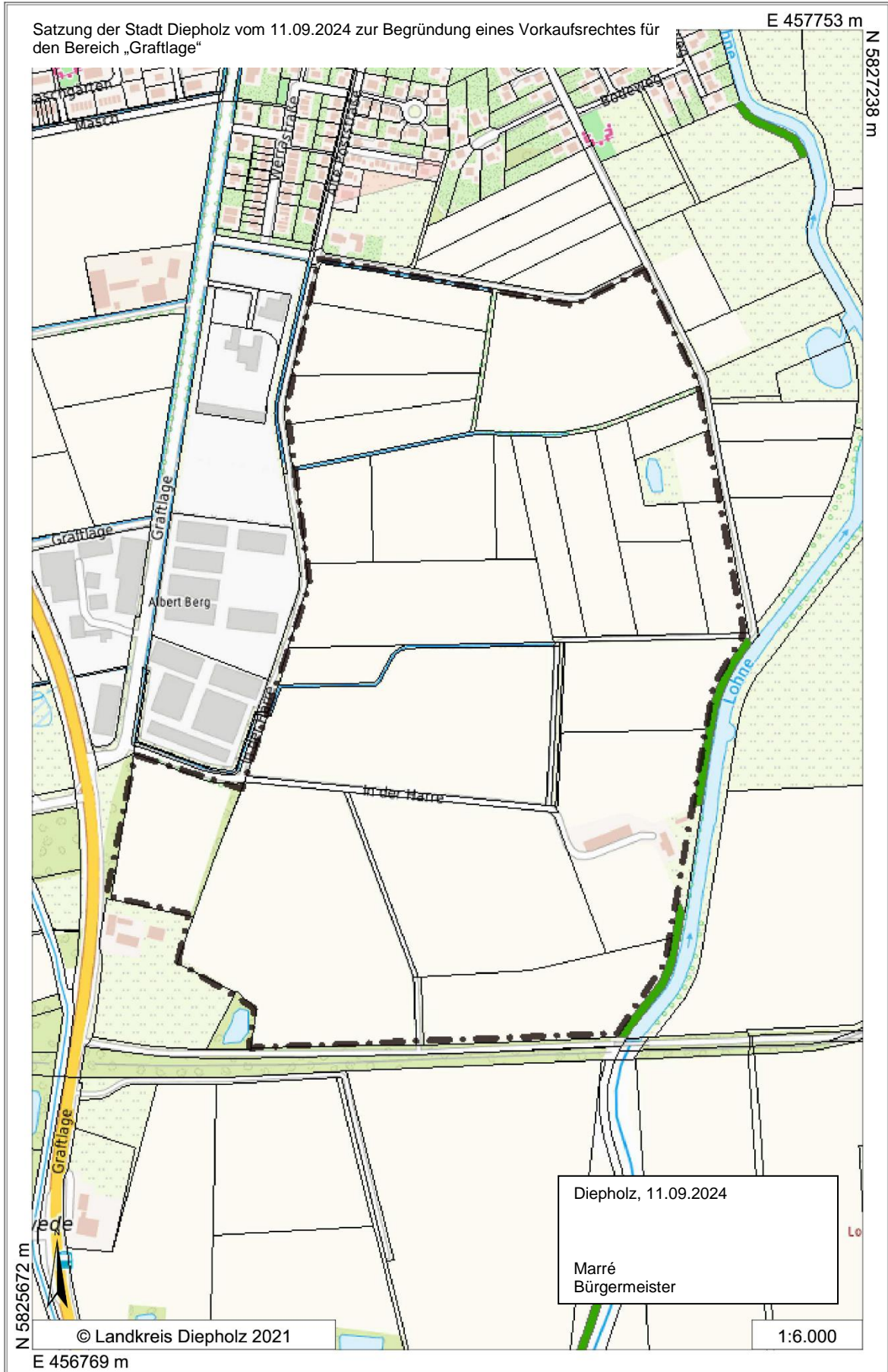
Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Diepholz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Allgemeinwohl dies rechtfertigt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, 11.09.2024

gez. Marré
Bürgermeister



Stadt Bassum

Jahresabschluss 2021

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NkomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 und der um die Stellungnahmen der Stadt Bassum ergänzte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Bassum, Bürgerservice – Alte Poststr. 10, 27211 Bassum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bassum, den 28.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Christian Porsch

Stadt Syke

Lärmaktionsplan der Stadt Syke – 4. Stufe

Bekanntmachung des Inkrafttretens der 4. Stufe des Lärmaktionsplanes

§ 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der die EG-Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungs-lärmrichtlinie) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm umsetzt, sind Kommunen verpflichtet, für Hauptverkehrsstraßen oberhalb definierter Verkehrsbelastungen Lärmaktionspläne (LAP) aufzustellen.

Die Stadt Syke genügt dieser Verpflichtung durch die Aufstellung eines LAP 4. Stufe. Dieser ist die Fortschreibung des LAP 3. Stufe mit Beschlussfassung vom 24.01.2019.

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die Auslegung sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange zur 4. Stufe des LAP beschlossen. Der Entwurf wurde am 08.07.2024 öffentlich bekanntgemacht und lag in der Zeit vom 08.07.2024 bis zum 08.08.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden parallel per entsprechendem Schreiben um Stellungnahme gebeten. Ferner wurden die Unterlagen im Internet zur allgemeinen Einsicht bereitgestellt.

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 26.09.2024, den Abwägungsvorschlägen, welche bezugnehmend auf die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen, zugestimmt. Außerdem hat der Rat in selbiger Sitzung die 4. Stufe des LAP beschlossen.

Der oben genannte Lärmaktionsplan liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, im Sachgebiet Stadtplanung, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Er kann dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Lärmaktionsplan kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Syke unter www.syke.de eingesehen werden.

Syke, der 07.10.2024

Suse Laue
Die Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) i.V.m. dem § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 470) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 26.09.2024 die Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

II. Aufnahme

§ 2 Antrag zur Aufnahme

§ 3 Aufnahme

§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

III. Besuchsregelungen

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Schließzeiten und Ferienregelung

§ 7 Besuchsregelung

IV. Ausschluss und Beendigung

§ 8 Haftungsausschluss

§ 9 Ausschluss eines Kindes vom Kindertagesstättenbesuch

§ 10 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

V. Gebühren

§ 11 Benutzungsgebühren

§ 12 Einkommensermittlung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe

§ 13 Gebührenschuldner

§ 14 Geschwisterermäßigung

§ 15 Gebührenpflicht und –fälligkeit

§ 16 Verpflegungsgeldpauschale

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Stadt Syke unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) gemäß § 1 Abs. 2 NKiTaG als öffentliche Einrichtungen nach § 4 NKomVG.
- (2) Die Stadt betreibt die Einrichtungen entweder in eigener Trägerschaft oder durch die Trägerschaft Dritter (Lebenshilfe Syke gGmbH, Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Syke-Hoya und Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Diepholz e.V.). Das privatrechtliche Betreuungsverhältnis orientiert sich an den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Weiter fördert die Stadt Syke durch finanzielle Zuwendungen Kindertagesstätten, die von Vereinen getragen werden, soweit sich der Bedarf aufgrund der örtlichen Nachfrage darstellt.
- (4) Neben der Betreuung von Kindern in den vorgenannten Einrichtungen kann die Stadt Syke ein bedarfsdeckendes Tagesbetreuungsangebot durch Tagesmütter und Tagesväter als ergänzendes Betreuungsangebot aufbauen und unterstützen.
- (5) Das Kindergartenjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

II. Aufnahme

§ 2

Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten. Der Antrag für das nächste Kindergarten-

jahr kann bei einer Kindertagesstätte oder beim Familienservicebüro der Stadt Syke in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.01. abgegeben werden. Der Antrag auf Aufnahme in einen Hort bzw. pädagogischen Mittagstisch ist entgegen Satz 2 bis zum 31.12. des Vorjahres abzugeben. Die Aufnahme erfolgt dann grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres.

- (2) Anträge auf Aufnahme zu anderen Terminen können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zu einem späteren durch Aufnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen. Dabei ist auch auf besondere Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes hinzuweisen sowie die benötigte Betreuungszeit für das Kind einzutragen. Der zur Aufnahme notwendige Impfberatungsnachweis und Nachweis des Impfschutzes gegen Masern nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist mit einzureichen. Dafür empfiehlt es sich, das Kinderuntersuchungsheft (U-Heft) vorzulegen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Bürgermeisterin im Benehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Die Sorgeberechtigten werden mit Bescheid über die Aufnahme in der Kindertagesstätte informiert.
- (2) Kinder, die keinen Nachweis des Impfschutzes gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG – Masernschutzgesetz) vorlegen, werden nicht in einer Kindertagesstätte aufgenommen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der in der Anmeldung dokumentierten Angaben und den in § 4 aufgeführten Grundsätzen für die Aufnahme.
- (4) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder kein Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet. Einer erneuten Anmeldung bedarf es nur, wenn die Betreuungsform (von Krippe in Kindergarten bzw. von Kindergarten in Hort/pädagogischen Mittagstisch) oder die Kindertagesstätte gewechselt werden soll.

Kinder, die nach der Aufnahme in einer Kindertagesstätte nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Stadt Syke haben, verlieren den zugeteilten Platz nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres.

§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Die Vergabe der Plätze in Krippen- und Kindergartengruppen erfolgt unter Berücksichtigung pädagogischer sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten, nach dem in der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, genannten Punktesystem.

Bei der Vergabe ist zusätzlich zu berücksichtigen:

- Wenn in der favorisierten Kindertagesstätte kein belegbarer Platz zur Verfügung steht, wird das Kind in einer nahe gelegenen angekreuzten Kindertagesstätte mit belegbarem Platz aufgenommen.
- Wenn in allen angekreuzten Kindertagesstätten kein belegbarer Platz zur Verfügung steht, kommen für die Aufnahme alle anderen Kindertagesstätten in Frage.
- Sofern nur die favorisierte Kindertagesstätte auf dem Anmeldebogen angekreuzt ist und in dieser kein belegbarer Platz zur Verfügung steht, kommen für die Aufnahme alle anderen Kindertagesstätten in Frage.
- Wenn keine Kindertagesstätte auf dem Anmeldebogen angekreuzt ist, kommen für die Aufnahme alle Kindertagesstätten in Frage.
- Grundsätzlich sind die Plätze nach den Bereichen Syke-Süd, Syke-Nord und Syke-Mitte, in dem das Kind wohnhaft ist, zu vergeben.
- Bei Punktgleichheit und nicht ausreichendem Platzangebot in der favorisierten Kindertagesstätte bzw. in den angekreuzten Kindertagesstätten werden ältere vor jüngeren Kindern aufgenommen.

- (2) Grundsätzlich werden nur Kinder in die Kindertagesstätten aufgenommen, die mit Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Stadt Syke gemeldet sind. In Ausnahmefällen können belegbare Betreuungsplätze an gemeindefremde Kinder vergeben werden. Deren Aufnahme erfolgt entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres, für das das Kind aufgenommen wurde. Die Erfüllung des Rechtsanspruches für Syker Kinder geht dem Wunsch gemeindefremder Kinder auf Aufnahme in eine Syker Einrichtung vor.
- (3) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden maximal 4 Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres in eine Krippengruppe aufgenommen.
In Kindergartengruppen werden Kinder, die nach dem 30.09. eines Jahres geboren sind, erst in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, aufgenommen.
- (4) Betreuungsplätze nach 14:00 Uhr können nur bei Bedarf belegt werden. Ein Bedarf besteht, wenn die tägliche Arbeitszeit bzw. Unterrichts-/Schulzeit (inkl. Fahrtzeit) der beiden Sorgeberechtigten bzw. der/des Alleinsorgeberechtigten an den Betreuungstagen des Kindes bzw. der Kinder in der Kindertagesstätte über 14.00 Uhr hinaus andauert.

Eine entsprechende Arbeitgeber- bzw. Schulbescheinigung (Vordruck der Stadt Syke) ist der Anmeldung beizufügen.

Sorgeberechtigte in Elternzeit können durch die Vorlage einer Arbeitgeber-/Schulbescheinigung (Vordruck der Stadt Syke) nachweisen, dass ein später beginnender Bedarf besteht.
Ein Bedarf kann auch aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder der Kindertagesstätte vorgegeben sind, bestehen (Vorlage: z.B. Bescheinigung Jugendamt).

- (5) Die Aufnahme in den Hortgruppen bzw. im pädagogischen Mittagstisch erfolgt nach den erlassenen Vergaberichtlinien für Hortplätze. Ein Bedarf auf Betreuung besteht, wenn die beiden Sorgeberechtigten bzw. der Alleinsorgeberechtigte während der angemeldeten Betreuungszeiten berufstätig sind bzw. ist. Eine entsprechende Arbeitgeber- bzw. Schulbescheinigung (Vordruck der Stadt Syke) ist der Anmeldung beizufügen.

III. Besuchsregelungen

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinder in Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Syke werden grundsätzlich von montags bis freitags mindestens bis 12.00 Uhr bzw. längstens bis 16.00 Uhr betreut (je nach nachgewiesenem Bedarf).
- (2) Bei entsprechendem Bedarf können in den Kindertagesstätten zusätzliche Öffnungszeiten (Randzeiten) von 7:00 Uhr oder 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr eingerichtet werden. Diese zusätzlichen Öffnungszeiten werden erst bei der verbindlichen Anmeldung von mindestens zwei Kindern in einer ein- bzw. zweigruppigen Einrichtung bzw. fünf Kindern in einer mehr als zweigruppigen Einrichtung für das betreffende Kindergartenjahr eingerichtet.

Eine Betreuungszeit nach 14.00 Uhr wird erst bei der verbindlichen Anmeldung von jeweils mindestens fünf Kindern je Betreuungszeit (14.30 Uhr, 15.00 Uhr, 15.30 Uhr oder bis 16.00 Uhr) für das betreffende Kindergartenjahr in der entsprechenden Kindertagesstätte eingerichtet.

Eine Anmeldung für die Inanspruchnahme der Randzeiten hat zu Beginn des Kindergartenjahres bzw. zum Beginn eines Monats zu erfolgen. Eine Kündigung der Randzeiten ist nur zum Ende eines Monats möglich.

- (3) Neben der regelmäßigen Betreuung an 5 Tagen mit der gleichen Betreuungszeit, haben die Eltern die Möglichkeit eine Betreuung mit zwei unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Woche (an 2 und 3 Tagen jeweils die gleiche Betreuungszeit) zu beantragen. Diese Betreuungszeiten sind für ein Kindergartenjahr bindend.

Die Betreuung in den Hortgruppen findet nachmittags grundsätzlich von 12.30 bis 16.30 Uhr (4 Stunden) und im pädagogischen Mittagstisch grundsätzlich von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (1,5 Stunden) statt. Kinder, die den pädagogischen Mittagstisch besuchen sollen, können ausschließlich für 3 bis 5 einzelne Wochentage angemeldet werden.

Kinder, die eine Krippengruppe besuchen sollen, können für 2, 3 oder 5 einzelne Wochentage angemeldet werden. Ein Platz-Sharing im Krippenbereich ist möglich, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf.

- (4) Für die Kinder, die in einer Krippen- oder Hortgruppe, im pädagogischen Mittagstisch sowie vormittags in einer Kindergartengruppe mit einer Betreuungszeit über 13.00 Uhr hinaus betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes und somit verpflichtend. Für Kindergartenkinder in einer Gruppe mit einer Betreuungszeit bis längstens 13.00 Uhr ist das Angebot der Mittagsverpflegung freiwillig.

§ 6

Schließzeiten und Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sowie Horte und der pädagogische Mittagstisch sind an den letzten 18 Werktagen in den niedersächsischen Sommerferien sowie an 5 Werktagen in den Weihnachtsferien geschlossen.
- (2) Für die Kinder, die im pädagogischen Mittagstisch betreut werden, findet die jeweilige Betreuung in allen niedersächsischen Ferien, mit Ausnahme der Zeiten nach Abs.1, von 8.00 bis 14.00 Uhr grundsätzlich in der Grundschule Am Lindhof statt.
- (3) Darüber hinaus können die Kindertagesstätten z.B. an Brücken- und Fortbildungstagen im Kindergartenjahr geschlossen werden. Diese Schließzeiten sollen grundsätzlich nicht mehr als 5 Werktage im Kindergartenjahr betragen.
- (4) Über die genauen Schließzeiten werden die Sorgeberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres informiert.

§ 7

Besuchsregelung

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten. Eine Änderung der Zeiten im laufenden Kindergartenjahr ist nur bei nachgewiesenen wesentlichen Änderungen im familiären Bereich (z.B. Mutterschutzzeiten oder Arbeitslosigkeit) auf Antrag möglich. Über diesen Antrag entscheidet die Bürgermeisterin im Benehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Ausgenommen hiervon sind die angebotenen zusätzlichen Öffnungszeiten.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von einer Kindertagesstätte zu sorgen. Die Kindertagesstätte übernimmt für Zeiten, in denen die Kinder den Kindertagesstätten anvertraut sind, die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten für die Kinder.
- (3) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies dem Personal der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 IfSG sowie § 20 Abs. 9 IfSG (Masernschutzgesetz) zu beachten. Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte anzuzeigen.

IV. Ausschluss und Beendigung

§ 8

Haftungsausschluss

Wird eine Kindertagesstätte auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen bzw. die Betreuungszeiten eingeschränkt, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, auf Erstattung bzw. Teilerstattung der Gebühren bzw. der Verpflegungsgeldpauschale oder auf Schadenersatz. Bei Ausfall von bzw. Einschränkungen der Betreuungszeiten bei mehr als 5 zusammenhängenden Betreuungstagen entscheidet die Bürgermeisterin über eine mögliche Erstattung der Benutzungsgebühren und der Verpflegungsgeldpauschale.

§ 9

Ausschluss eines Kindes vom Kindertagesstättenbesuch

- (1) Ein Kind kann in der Regel vom weiteren Besuch bzw. vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
 2. es länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt;
 3. die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Betreuungsplatz erhalten haben;
 4. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertagesstätte missachten.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Bürgermeisterin auf Vorschlag der Kindertagesstättenleitung. Vorher sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.
- (3) Bei Rückständen in Höhe von zwei Monatsraten (bei vorausgegangener Mahnung) im Bereich der Benutzungsgebühren wird die Betreuungszeit des betreffenden Kindes auf 12.00 Uhr reduziert. Im Falle von zweimonatigen Rückständen im Bereich der Verpflegungsgeldpauschale wird das Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen sowie die Betreuungszeit ebenfalls auf 12.00 Uhr reduziert.
- (4) Im Hortbereich und im Bereich des pädagogischen Mittagstisches führen zweimonatige Rückstände (bei vorausgegangener Mahnung) bei den Benutzungsgebühren bzw. bei der Verpflegungsgeldpauschale automatisch zum Ausschluss aus der Einrichtung. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und wenn ein entsprechender Platz zur Verfügung steht, möglich.
- (5) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertagesstätte bringen. Dies gilt auch, wenn das Kind ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es die Gesundheit anderer gefährdet.

§ 10

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31. Juli. Das Betreuungsverhältnis im Hort bzw. pädagogischen Mittagstisch endet mit Beendigung der Grundschulzeit (4. Klasse).
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres ist grundsätzlich zum Ende eines Monats zulässig. Sie ist spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich von den Sorgeberechtigten einzureichen.
- (3) Eine Abmeldung während bzw. für die letzten zwei Monate eines Kindergartenjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Abmeldung des Wohnsitzes).
- (4) Für Abmeldungen nach den Abs. 2 und 3 erfolgt zur beiderseitigen Bestätigung eine schriftliche Mitteilung.

V. Gebühren

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Syke erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten eine monatliche Gebühr. Für den Besuch der Kindertagesstätten der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen. Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der gesetzliche Anspruch auf eine beitragsfreie Betreuung beginnt für Kinder, die bereits in einer Kindertagesstätte betreut werden, ab dem Monat in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden.

- (3) Für besondere Angebote der Kindertagesstätte (z.B. Ausfahrten oder außergewöhnliche Koch- oder Bastelangebote) können von den Einrichtungen gesonderte Kostenbeiträge von den Sorgeberechtigten erhoben werden. Die Beförderungskosten zum Sport oder Schwimmen sind ohne zusätzliche Beiträge abgedeckt.
- (4) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten (einschl. zusätzlicher Öffnungszeiten) erhoben und wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 52 Wochen : 12 Monate

Stundensatz Krippe	2,17 €
Stundensatz Kindergarten	1,68 €
Stundensatz Hort/pädagogischer Mittagstisch	1,75 €

- (5) Die Gebühren werden auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall teilweise oder ganz im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen (§ 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch –Achstes Buch- (SGB VIII)). Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII) entsprechend. Die Anträge sind inkl. aller Unterlagen über die Einkünfte und Ausgaben der Familie im Rathaus (Familienservicebüro) abzugeben.
- (6) Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

§ 12

Einkommensermittlung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe

- (1) Das anrechenbare Einkommen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 11 Abs. 6) ergibt sich gemäß § 82 SGB XII.
- (2) Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller Einkünfte der Sorgeberechtigten.
- (3) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresfamilieneinkommens des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres bzw. des letzten Jahreseinkommens. Sofern Einkünfte weniger als 12 Monate erzielt wurden, ergibt sich das einzusetzende Monatseinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate. Ist dies nicht möglich, wird das aktuelle Monatseinkommen zugrunde gelegt.
- (4) Verändern sich Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr, hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt Syke unverzüglich anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn sich die familiären Verhältnisse verändern.
- (5) Die allgemeine Einkommensgrenze berechnet sich gemäß § 85 SGB XII.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen aufgenommen worden sind, sowie die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Geschwistermäßigung

Besuchen aus einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von mindestens 6,5 Stunden in der Woche, wird die Gebühr für die jüngeren Kinder nur dann ermäßigt, wenn die anderen Kinder nicht beitragsfrei nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sind. Die Ermäßigung beträgt in diesem Fall 50 % für das zweite nicht beitragsbefreite, 75 % für das dritte nicht beitragsbefreite und 100 % für jedes weitere nicht beitragsbefreite gleichzeitig betreute Kind.

§ 15
Gebührenpflicht und -fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Gebühr wird grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres erhoben. Schließzeiten lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Erfolgt die Neuaufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Neuaufnahme am oder nach dem 15., wird für diesen Monat die halbe Monatsgebühr erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind
 - der Betreuung fernbleibt oder
 - nicht an allen Betreuungstagen die angemeldeten und bestätigten Zeiten in Anspruch nimmt oder
 - aufgrund von Einschränkungen der Betreuungszeit die Einrichtung nicht im vollen Umfang besuchen kannund der Betreuungsplatz freigehalten wird.

Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mehr als 5 zusammenhängenden Betreuungstagen, kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Bürgermeisterin. Schließzeitige bleiben hiervon unberücksichtigt.

- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres bzw. mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind von der Einrichtung schriftlich abgemeldet worden ist. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht grundsätzlich jedoch erst am Ende des Kindergartenjahres.
- (5) Die Gebührenschild für Betreuungs- und zusätzliche Öffnungszeiten entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühr wird monatlich in der jeweils festgesetzten Höhe erhoben.
- (6) Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 16
Verpflegungsgeldpauschale

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Verpflegungsgeldpauschale erhoben. Für Krippenkinder wird in der Eingewöhnungsphase (2 Wochen) keine Verpflegungsgeldpauschale erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungsgeldpauschale entsteht mit der Anmeldung zur Mittagsverpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.
- (3) Die Verpflegungsgeldpauschale wird, ungeachtet der Anwesenheit des Kindes und evtl. Schließzeiten der Kindertagesstätte, als monatliche Pauschale erhoben. Diese wird, auf Grund der Schließzeiten in den Sommer- und Weihnachtsferien, für 11 Monate festgesetzt. Liegt das Aufnahmedatum bzw. Anmeldedatum zur Mittagsverpflegung nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat nur die hälftige Pauschale zu entrichten.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mehr als 5 zusammenhängenden Betreuungstagen, kann ein Antrag auf Reduzierung der Verpflegungsgeldpauschale gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Bürgermeisterin. Schließzeitige bleiben hiervon unberücksichtigt.
- (5) Die Verpflegungsgeldpauschale in den städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt. Die Pauschale ist bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
- (6) Kinder können von der Mittagsverpflegung mit einer Frist von grundsätzlich 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden.

- (7) Die Verpflegungsgeldpauschale ist für jedes an der Mittagsverpflegung teilnehmende Kind in voller Höhe zu zahlen. Eine Geschwisterermäßigung seitens der Stadt Syke erfolgt nicht.
- (8) Die Höhe der Verpflegungsgeldpauschalen ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke vom 01.01.2023 mit der dazu erlassenen Änderungssatzung außer Kraft.

Syke, den 11.10.2024

gez. Suse Laue
Suse Laue Bürgermeisterin

Anlage 1

zur Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke

Punktesystem zur Platzvergabe in den Kindertagesstätten (ausschließlich für Krippen- und Kindergartenplätze)

Die Vergabe der belegbaren Plätze in den Kindertagesstätten erfolgt anhand des nachfolgenden Punktesystems (einzelne Punkte werden addiert – höhere Punktzahl vor niedriger Punktzahl):

	Punkte
Berufstätigkeit Als berufstätig gelten Sorgeberechtigte, die mit dem Kind zusammenleben und einer regelmäßigen Arbeit nachgehen bzw. sich in einer Schulausbildung befinden oder die das Arbeitsverhältnis im Anschluss an die Elternzeit fortsetzen. Eine entsprechende Arbeitgeber- bzw. Schulbescheinigung ist der Anmeldung beizufügen (Vordruck der Stadt Syke).	
Folgende Punkte werden bei Berufstätigkeit je Sorgeberechtigten verteilt:	
Berufstätigkeit/Schulausbildung	
• über 30 Stunden wöchentlich	5
• über 20 Stunden und bis einschließlich 30 Stunden wöchentlich	3
• über 8 Stunden und bis einschließlich 20 Stunden wöchentlich	2
• bis einschließlich 8 Stunden wöchentlich	1
Alleinsorgeberechtigte	
• Alleinsorgeberechtigte, die mit dem Kind zusammenleben	5
• Berufstätige Alleinsorgeberechtigte, mit dem Kind zusammenleben	1
Geschwister	
• Geschwisterkinder werden bereits in der favorisierten Kindertagesstätte betreut und verbleiben weiterhin dort	5
• Geschwisterkinder, bei denen die Geschwister gleichzeitig für die favorisierte Kindertagesstätte, die über die gewünschte/n Betreuungsform/en (Krippe und/ oder Kindergarten) verfügt, angemeldet sind	3
Alter des Kindes	
• Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung	5
Sonstiges:	
• Kinder mit einem erzieherischen oder sozialpädagogischen Bedarf (schriftliche Bedarfsfeststellung durch das Jugend- oder Gesundheitsamt)	20

Hinweis:

- Sollte in der favorisierten Kindertagesstätte kein belegbarer Platz zur Verfügung stehen, wird das Kind in einer nahe gelegenen angekreuzten Kindertagesstätte mit belegbarem Platz aufgenommen.
- Sollten in allen angekreuzten Kindertagesstätten kein belegbarer Platz zur Verfügung stehen, kommen für die Aufnahme alle anderen Kindertagesstätten in Frage.
- Sofern nur die favorisierte Kindertagesstätte auf dem Anmeldebogen angekreuzt ist und in dieser kein belegbarer Platz zur Verfügung steht, kommen für die Aufnahme alle anderen Kindertagesstätten in Frage.
- Sollte keine Kindertagesstätte auf dem Anmeldebogen angekreuzt sein, kommen für die Aufnahme alle Kindertagesstätten in Frage.
- Grundsätzlich werden die Plätze nach den Bereichen Syke-Süd, Syke-Nord und Syke- Mitte, in dem das Kind wohnhaft ist, vergeben.
- Bei Punktgleichheit und nicht ausreichendem Platzangebot in der favorisierten Kindertagesstätte bzw. in den angekreuzten Kindertagesstätten werden ältere vor jüngeren Kindern aufgenommen.

Anlage 2

zur Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke

Die monatlichen Verpflegungsgeldpauschalen bei den städtischen Kindertagesstätten und dem pädagogischen Mittagstisch in Syke liegen bei:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale	
	städtische Kindertagesstätten in Syke	päd. Mittagstisch in Barrien
5	71,50 €	77,80 €
4	57,20 €	62,24 €
3	42,90 €	46,68 €
2	28,60 €	31,12 €
1	14,30 €	15,56 €

Stand: 01.01.2025

Stadt Sulingen

Einziehung einer öffentlichen Straße

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Sulingen vom 24.10.2024 werden gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes die nachfolgend aufgeführten Straßenteilstücke zum 02.11.2024 eingezogen:

- a) Gemeindestraße „Schmelingstraße“, Gemarkung Sulingen, Landkreis Diepholz, Flur 3, Flurstück 89/3, eingetragen im Straßenbestandsverzeichnis unter Straßenummer SU-O-Sch03-147,
- b) Gemeindestraße „Am Nechtelser Moor“, Gemarkung Rathlosen, Landkreis Diepholz, Flur 21, Flurstück 9 (davon ein Teilstück von 83 m Länge), eingetragen im Straßenbestandsverzeichnis unter Straßenummer RA-A-037-546.

Ein Lageplan der eingezogenen Straßen liegt während der Dienststunden bei der Stadt Sulingen im Fachbereich III – Bauverwaltung, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.

Sulingen, 25.10.2024

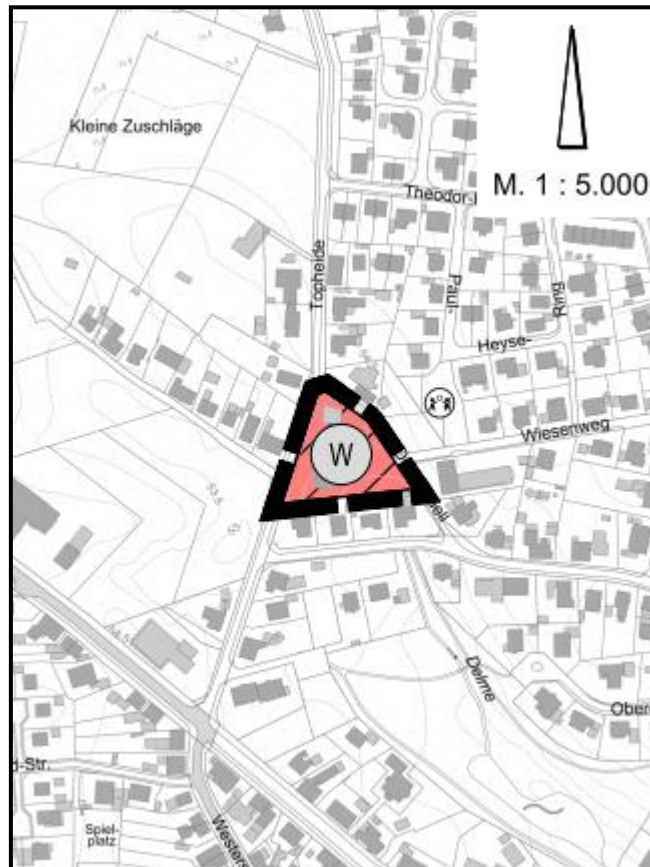
Der Bürgermeister
Bade

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen; 3. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen mit Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Bebauungsplan Nr. 26-(100/117) „Am Delmequell“ – Ortschaft Twistringen

Der Rat der Stadt Twistringen hat am 12.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/117) als Satzung und die dazugehörigen Begründungen beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a durchgeführt. Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt des Landkreises Diepholz am 01.10.2024 ist der Bebauungsplan Nr. 26-(100/117) „Am Delmequell“ rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen von 1999 werden in den von der 3. Berichtigung überdeckten Bereichen aufgehoben. Anstelle der bisherigen Darstellung als gemischte Baufläche wird eine Wohnbaufläche dargestellt. Die Lage und Abgrenzung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehender Abbildung ersichtlich:



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich 3- Stadtentwicklung, Bau und Ordnung Zimmer 224, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung eingesehen werden. Über den Inhalt kann jede Person Auskunft verlangen.

Twistringen, den 22. Oktober 2024

Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez. J. Bley

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Flecken Lemförde

Satzung des Flecken Lemförde über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2022 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat des Flecken Lemförde in seiner Sitzung am 23.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Der Flecken Lemförde erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 425 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 425 v. H.
3. für die Gewerbesteuer auf 415 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lemförde, den 23.10.2024

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Gemeinde Marl

5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Marl

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Marl in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund 600,00 € jährlich. Die §§ 4 und 5 finden auf gefährliche Hunde keine Anwendung.“

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 zu besteuern.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lemförde, den 01.10.2024

Mentrup
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Marl über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2022 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Marl in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Marl erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 275 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 275 v. H.
3. für die Gewerbesteuer auf 415 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lemförde, den 01.10.2024

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Samtgemeinde Barnstorf – Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 11.09.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.665.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.198.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.333.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.599.800 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	123.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	187.600 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	103.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.456.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.890.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 12.09.2024

Grimm
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2024 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.11.2024 bis zum 12.11.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.10.2024

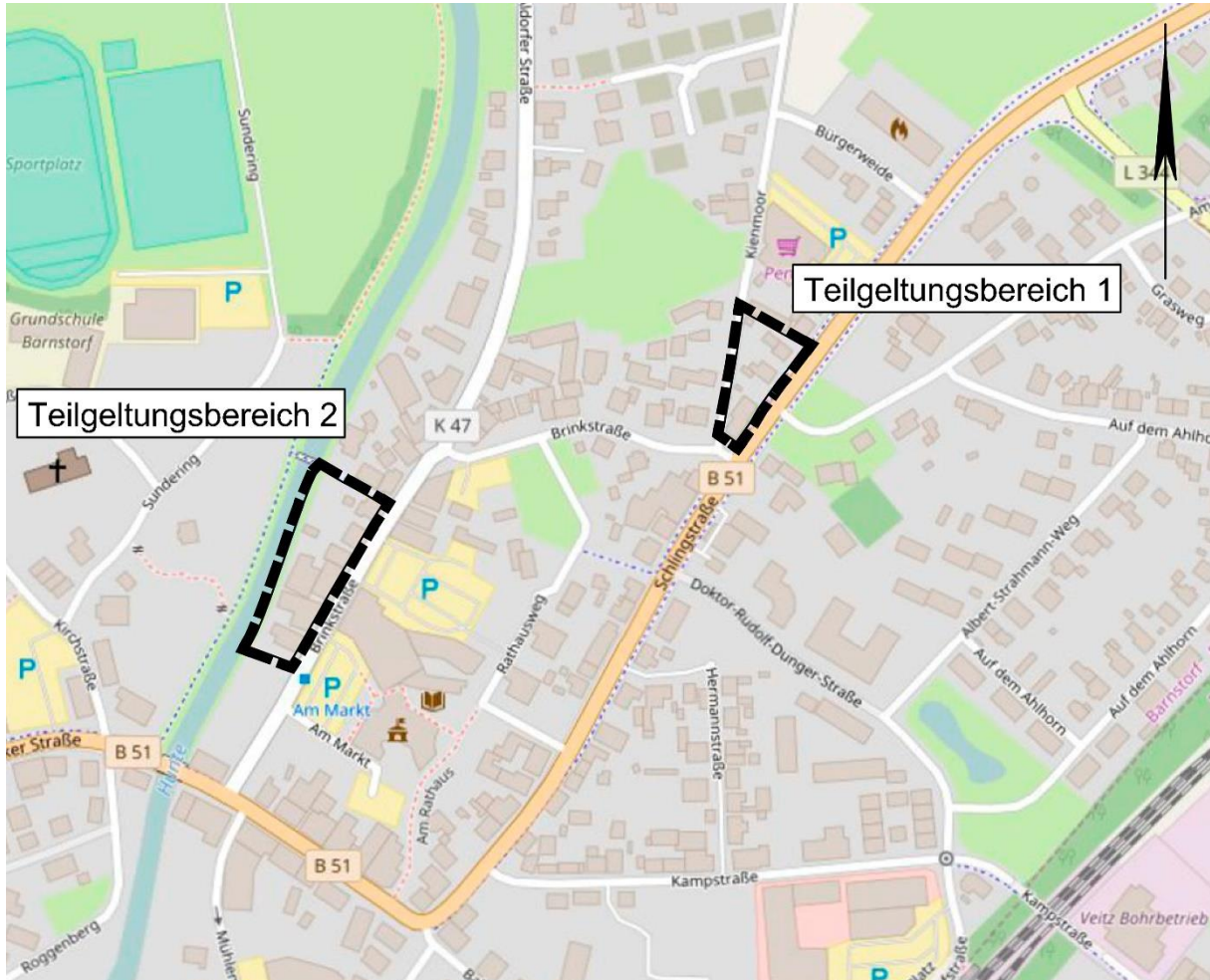
Grimm
Gemeindedirektor

Gemeinde Barnstorf

Bebauungsplan Nr. 40 „Ortskern (3. Änderung) der Gemeinde Barnstorf

Der Rat der Gemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 40 „Ortskern (3. Änderung)“ mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Ortskern (3. Änderung)“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Ortskern (3. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/ sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich

sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 15.10.2024

Gemeinde Barnstorf
Der Bürgermeister
Grimm
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 29.08.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.503.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.532.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.402.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.376.300 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.100 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	331.500 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.415.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.707.800 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer	380 v.H.
------------------	----------

Drentwede, den 30.08.2024

gez. Grimm
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2024 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.11.2024 bis zum 12.11.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.10.2024

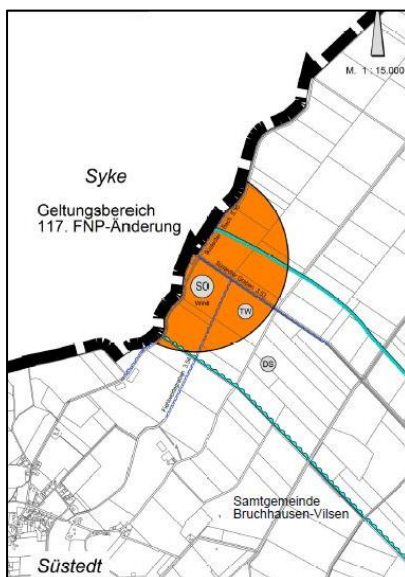
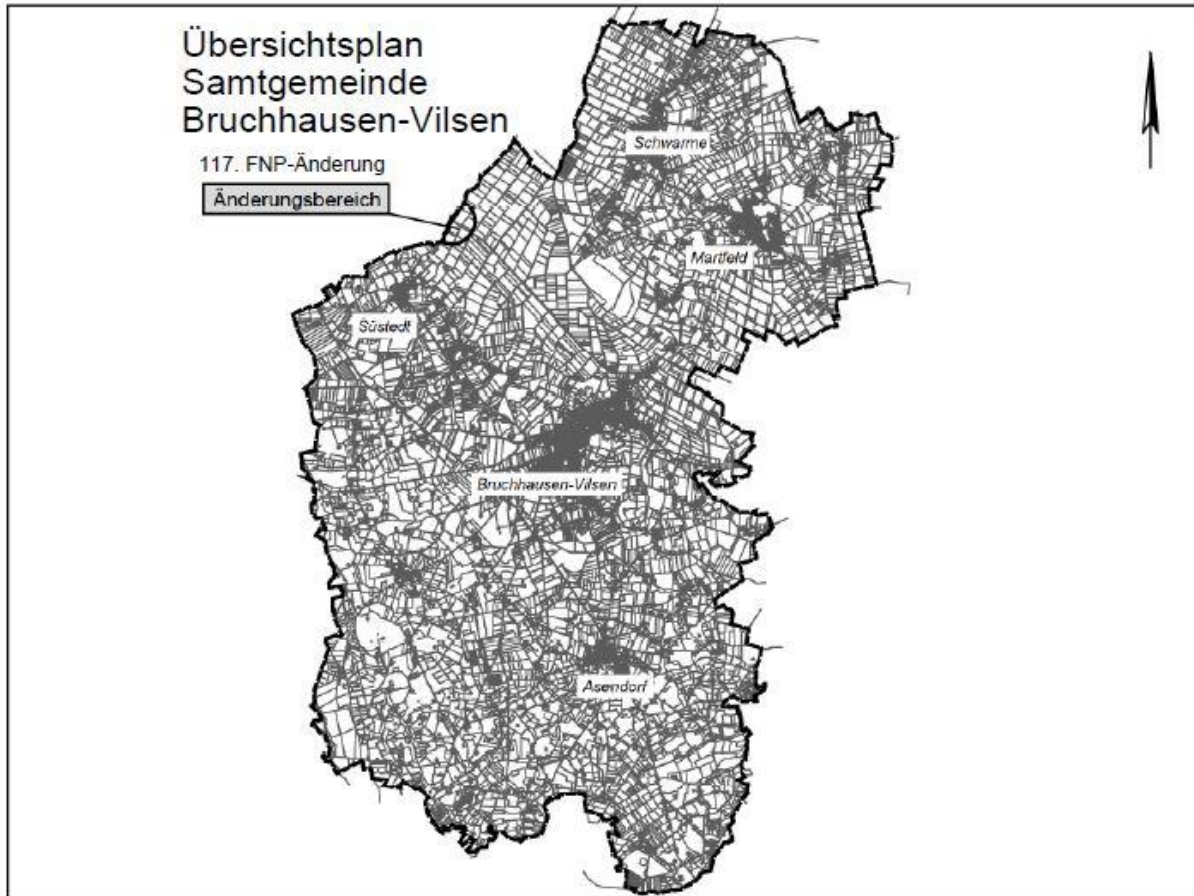
Grimm
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

117. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 24.09.2024, Az.: 63 DH 02761/2024/82 die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 245e BauGB) mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 117. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des

Der Bebauungsplan mit Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan mit Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.11.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Samtgemeinde Rehden – Gemeinde Barver

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2022

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 23.10.2024

Der Gemeindedirektor
Kiene

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in der Sitzung am 29.08.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.334.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.893.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.113.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.437.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	365.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.333.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	580.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	125.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.059.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.896.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 580.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.018.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 56,5 % der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Siedenburg, 10.09.2024

L.S. gez. Ahrens
Ahrens
(Samtgemeindebürgermeister)

Samtgemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in der Sitzung am 25. September 2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.073.300	488.400	220.800	8.340.900
ordentliche Aufwendungen	8.316.000	492.400	200.900	8.607.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.810.500	417.400	213.300	8.014.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.863.100	473.200	206.700	8.129.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	6.600	0	6.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	799.000	468.100	0	1.267.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.100	0	0	4.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.810.500	424.000	213.300	8.021.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.666.200	941.300	206.700	9.400.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Schwaförden, den 25. September 2024

Samtgemeinde Schwaförden

gez. Denker

.....
Samtgemeindebürgermeister

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Affinghausen, den 03. September 2024

Gemeinde Affinghausen

gez. Köberlein

gez. Denker

.....
Bürgermeister

.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 09. Oktober 2024 unter dem Aktenzeichen V-30/2024/00003 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2024 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 10.10.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in der Sitzung am 05. September 2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.882.400	537.200	1.300	2.418.300
ordentliche Aufwendungen	1.928.300	560.300	14.500	2.474.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.833.600	572.600	1.300	2.404.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.772.500	130.400	14.500	1.888.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	32.000	0	32.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	216.400	146.000	0	362.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.833.600	604.600	1.300	2.436.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.988.900	276.400	14.500	2.250.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Ehrenburg, den 05. September 2024

Gemeinde Ehrenburg

gez. Schumacher

.....
Bürgermeister

gez. Denker

.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 09. Oktober 2024 unter dem Aktenzeichen V-30/2024/00014 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2024 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 10.10.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in der Sitzung am 10. September 2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.063.000	187.700	0	1.250.700
ordentliche Aufwendungen	933.900	215.100	1.000	1.148.000
außerordentliche Erträge	0	500	0	500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.025.600	193.200	0	1.218.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	648.500	50.000	1.000	697.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	600	0	600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	131.700	27.600	0	159.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.025.600	193.800	0	1.219.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	780.200	77.600	1.000	856.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Neuenkirchen, den 10. September 2024

Gemeinde Neuenkirchen

gez. Meyer

gez. Denker

.....
Bürgermeister

.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 10. Oktober 2024 unter dem Aktenzeichen V-30/2024/00015 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2024 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 22.10.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scholen in der Sitzung am 11. September 2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.080.900	640.300	200	1.721.000
ordentliche Aufwendungen	1.117.000	307.600	300	1.424.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	981.700	647.700	200	1.629.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	984.200	66.600	300	1.050.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.200	25.900	0	40.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	981.700	647.700	200	1.629.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	998.400	92.500	300	1.090.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Scholen, den 11. September 2024

Gemeinde Scholen

gez. Schwenn

.....
Bürgermeister

gez. Denker

.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 10. Oktober 2024 unter dem Aktenzeichen V-30/2024/00004 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2024 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 22.10.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in der Sitzung am 17. September 2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.024.800	459.300	300	2.483.800
ordentliche Aufwendungen	2.147.300	78.600	3.100	2.222.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	1.600	0	1.600
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.967.100	470.800	300	2.437.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.027.500	75.600	3.100	2.100.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	48.600	0	48.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	61.200	212.900	0	274.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.967.100	519.400	300	2.486.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.088.700	288.500	3.100	2.374.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Schwaförden, den 17. September 2024

Gemeinde Schwaförden

gez. Göbberd

gez. Denker

.....
Bürgermeister

.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 11. Oktober 2024 unter dem Aktenzeichen V-30/2024/000016 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2024 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 22.10.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in der Sitzung am 19. September 2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	887.600	225.000	1.000	1.111.600
ordentliche Aufwendungen	896.000	160.500	0	1.056.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	842.700	232.800	100	1.075.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	818.000	38.600	0	856.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	700	0	0	700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.800	2.700	0	22.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	843.400	232.800	100	1.076.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	837.800	41.300	0	879.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Sudwalde, den 19. September 2024

Gemeinde Sudwalde

gez. Klusmann

.....
Bürgermeister

gez. Denker

.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 11. Oktober 2024 unter dem Aktenzeichen V-30/2024/00017 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2024 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 22.10.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr für das gesamte Gemeindegebiet 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Heiligenrode“ Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 19.06.2024 den Feststellungsbeschluss über die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 17.10.2024 (Az.: 63 DH 02904/2024/82) die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird die o. g. Änderung rechtsverbindlich.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer (Tel. 0421/5695-304), oder per E-Mail I.Sandstedt@stuhr.de eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 24.10.2024

Stephan Korte
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung über die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Stuhr gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Lärmaktionsplan – Runde 4 Hauptverkehrsstraßen (Fortschreibung Runde 3) für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Stuhr**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 18.09.2024 den Lärmaktionsplanes Stufe 4 – Hauptverkehrsstraßen (Fortschreibung Runde 3) beschlossen.

Nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der die EU-Umgebungslärmrichtlinie vom 25. Juni 2002 (2002/49/EG) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm umsetzt, sind Kommunen verpflichtet, für Hauptverkehrsstraßen oberhalb definierter Verkehrsbelastungen Lärmaktionspläne (LAP) aufzustellen.

Der Lärmaktionsplan Runde 4 Hauptverkehrsstraßen kann während der nachfolgend genannten Sprechzeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
Zusätzlich Montag bis Dienstag und Donnerstag	von 14:00 – 16:00 Uhr von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, eingesehen werden. Termine können telefonisch unter der Rufnummer (Tel. 0421/5695-304), oder per E-Mail (I.Sandstedt@stuhr.de) vereinbart werden.

Sie haben außerdem die Möglichkeit den Lärmaktionsplan Runde 4 Hauptverkehrsstraßen über das Internet, Startseite der Gemeinde Stuhr <https://www.stuhr.de/leben-wohnen/umwelt/laermaktionsplan> einzusehen.

Stuhr, den 24.10.2024

Stephan Korte
Bürgermeister

Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 18.09.2024 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 19.09.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|---------------------------------|
| (1) Geräte mit Gewinnmöglichkeit: | 20 v.H. des Einspielergebnisses |
| (2) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen: | 10,00 Euro je Gerät |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen: | 20,00 Euro je Gerät |
| c) Musikautomaten: | 8,00 Euro je Gerät |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit,
die nicht jugendfrei sind: | 256,00 Euro je Gerät |

Artikel II

Die Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Stuhr tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stuhr, den 18.09.2024

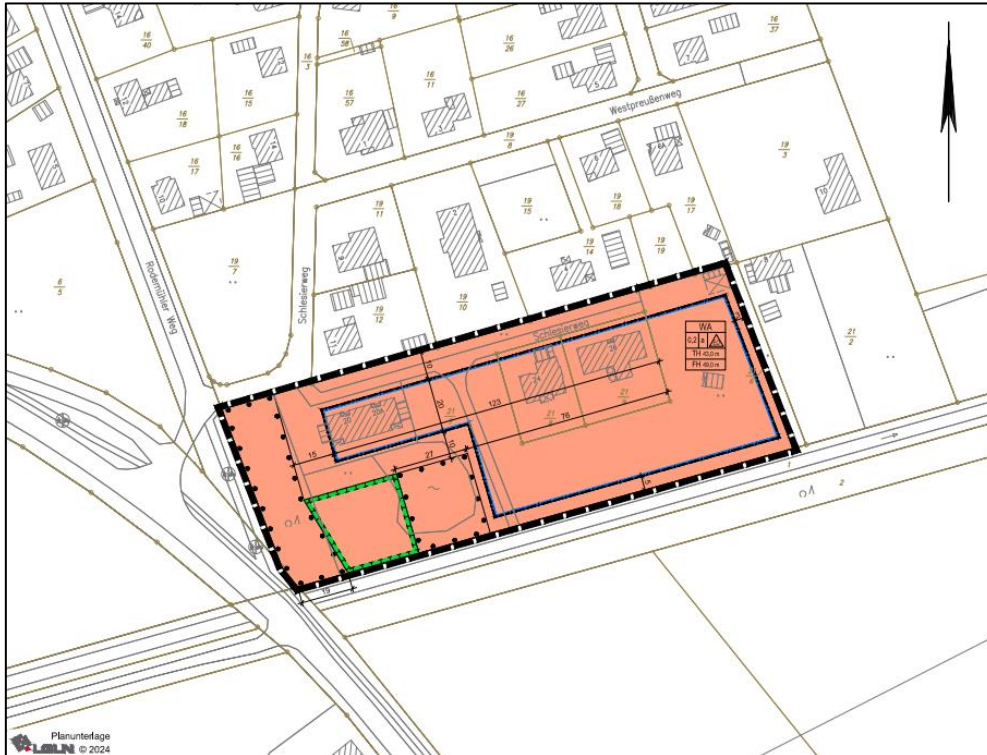
In Vertretung
Bettina Scharrelmann
Erste Gemeinderätin

Gemeinde Wagenfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 57 "Am Gottesgraben"

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 57 "Am Gottesgraben" gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 57 "Am Gottesgraben" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 17.10.2024

Der Bürgermeister
Kreye

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Sulingen, den 22.10.2024

Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger Land Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2793

Schlussfeststellung

Die **Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger-Land** wird hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) abgeschlossen:

Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes ist durch die Ausführungsanordnung vom 04.09.2023 bewirkt und den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in der Beschleunigten Zusammenlegung WV Sulinger Land hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger Land sind abgeschlossen. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft wird die Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger Land beendet. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - Geschäftsstelle Sulingen - als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lw.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menü-leiste „Aktuelles“ dem Pfad „Bekanntmachungen“.

Im Auftrage

(Michael)

L.S.